

Vertraulich zu behandeln
bis zur ersten öffentlichen
Beratung in den Gremien
des Gemeinderats

Stadt Heidelberg
Dezernat I, Amt für öffentliche Ordnung

**Beschluss einer Rechtsverordnung zur
Durchführung eines verkaufsoffenen
Sonntags am 10.04.2005**

Beschlussvorlage

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Behandlung	Zustimmung zur Be- schlussempfehlung	Handzeichen
Haupt- und Finanzaus- schuss	17.02.2005	N		
Gemeinderat	24.02.2005	Ö		

Beschlussvorschlag der Verwaltung:

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt folgenden Beschluss des Gemeinderats:

Der Gemeinderat beschließt die beiliegende Rechtsverordnung zur Durchführung eines verkaufsoffenen Sonntags am 10.04.2005 von 13.00 bis 18.00 Uhr.

Anlagen zur Drucksache:	
Lfd. Nr.	Bezeichnung
A 1	Antrag Pro Heidelberg Stadtmarketing e.V. vom 17.01.2005
A 2	Entwurf Rechtsverordnung für den 10.04.2005

Prüfung der Nachhaltigkeit der Maßnahme in Bezug auf die Ziele des Stadtentwicklungsplanes / der Lokalen Agenda Heidelberg

1. Unmittelbar betroffene Ziele des Stadtentwicklungsplanes

Nummer/n: (Codierung)	Ziel/e:
SL 3	Stadtteilzentren als Versorgungs- und Identifikationsräume stärken
SL 4	City als übergeordnetes Zentrum sichern
AB 1	Vollbeschäftigung anstreben, Standort sichern, stabile wirtschaftliche Entwicklung erreichen
AB 4	Stärkung von Mittelstand und Handwerk
AB 5	Erhalt der Einzelhandelsstruktur
KU 2	Kulturelle Vielfalt unterstützen
KU 7	Zugangsmöglichkeiten zum kulturellen Leben verbessern

Begründung:
Durch einen verkaufsoffenen Sonntag wird der Wirtschafts- und Einzelhandelsstandort Heidelberg gestärkt. Durch die Einbeziehung anderer Gewerbezweige (Schausteller, Gartenbetriebe, Handwerker, Gastronomie) und die Beteiligung kultureller Betriebe erfolgt eine umfangreiche und vermehrte Förderung kultureller und wirtschaftlicher Einrichtungen der Stadt. Die Attraktivität der Innenstadt wird gestärkt und beworben.

2. Mittelbar betroffene Ziele des Stadtentwicklungsplanes im Sinne eines fachübergreifenden Ansatzes

Nummer/n: (Codierung)	Ziel/e:
	keine

Begründung:
keine

Begründung:

I.

Der Verein Pro Heidelberg Stadtmarketing e. V., der Einzelhandelsverband und die Heidelberger Wirtschaftsentwicklungsgesellschaft haben gemeinsam mit Schreiben vom 17.01.2005 (siehe Anlage 1) beim Amt für öffentliche Ordnung für das **Innenstadtgebiet** die Festsetzung eines verkaufsoffenen Sonntags nach § 14 Ladenschlussgesetz mit der Öffnungszeit von 13.00 bis 18.00 Uhr am 10.04.2005 beantragt. Anlass dafür ist die Veranstaltung „Heidelberger Frühlingsmarkt“ vom 07. bis 11.04.2005.

Die Beteiligung der Interessenverbände wurde mit folgendem Ergebnis durchgeführt:

- Die Handwerkskammer Mannheim hat keine Einwände,
- die Industrie- und Handelskammer Rhein-Neckar in Mannheim hat ebenfalls keine Einwände und
- die Gewerkschaft ver.di in Mannheim hält dieses Vorhaben nicht für eine ähnliche Veranstaltung im Sinne des § 14 Ladenschlussgesetz; im übrigen sei der Schutz des Sonntags gefährdet.

II.

Rechtliche Voraussetzungen für die Verlängerung der Ladenöffnungszeiten:

§ 14 Ladenschlussgesetz lautet: „Abweichend von der Vorschrift des § 3 Abs. 1 Nr. 1 dürfen Verkaufsstellen aus Anlass von Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen an jährlich höchstens vier Sonn- und Feiertagen bis spätestens 18.00 Uhr geöffnet sein.“

Die genannten Tage können durch Rechtsverordnung vorgegeben werden, für deren Erlass gemäß § 8 der Ladenschlussverordnung Baden-Württemberg die Gemeinden zuständig sind.

Der Länderausschuss für Arbeitsschutz und Sicherheitstechnik (LASI) hat eine Musterrichtlinie erlassen, welche die Voraussetzungen für eine solche Rechtsverordnung nennt und die auf der herrschenden Auffassung in der Ladenschlussrechtlichen Literatur sowie der obergerichtlichen und höchstrichterlichen Rechtsprechung beruht. Die in dieser Musterrichtlinie enthaltenen Beurteilungsgrundsätze sind gemäß Erlass des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Sozialordnung vom 16.11.1995 für die Verwaltungsbehörden verbindlich.

Märkte und Messen

Märkte und Messen im Sinne des § 19 Abs. 1 Ladenschlussgesetz sind nur solche Veranstaltungen, die die Voraussetzungen der §§ 64 oder 71a Gewerbeordnung erfüllen und nach § 69 Gewerbeordnung festgesetzt sind oder festgesetzt werden können. Sie finden in der Regel wiederkehrend statt und sind mit einem starken Besucherstrom verbunden.

Ähnliche Veranstaltungen

Eine ähnliche Veranstaltung kann immer nur dann angenommen werden, wenn sie einen beträchtlichen Besucherstrom auslöst. Der Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg definiert in seinen Beschlüssen vom 17.05.1995 und 18.05.1995 „ähnliche Veranstaltungen“ als solche örtlicher, kultureller, religiöser, sportlicher oder auch sonstiger außergewöhnlicher Art, die gerade diesen beträchtlichen Besucherstrom bedingen.

Von einer „ähnlichen Veranstaltung“ kann dann nicht gesprochen werden, wenn sie lediglich einen ortsbezogenen Charakter hat und daher vorwiegend von den Einheimischen besucht wird. Dem Zweck der Veranstaltung kommt hier eine wesentliche Bedeutung zu. Der Besucherstrom darf also nicht erst durch die Offenhaltung der Verkaufsstellen ausgelöst werden.

Als Ergänzung zum Musikfestival „Heidelberger Frühling“ soll mit dieser Veranstaltung der Frühling in seiner ganzen Bandbreite in die Stadt getragen werden, z. B. mit entsprechenden Schaufensterdekorationen, Blumenarrangements, Kunsthandwerkermärkten und kulinarischen Angeboten. Auch das Schaustellergewerbe wird vertreten sein (nähere Beschreibung der Veranstaltung siehe auch Informationsvorlage 0039/2004/IV vom 08.10.2004).

Es handelt sich um eine „ähnliche Veranstaltung“ im Sinne von § 14 Ladenschlussgesetz, bei der aufgrund der Aktivitäten mit einer Vielzahl von Besuchern insbesondere aus den Gemeinden der umliegenden Region zu rechnen ist.

III

Erlass einer Rechtsverordnung

Nachdem die Voraussetzungen zum Erlass einer Rechtsverordnung gegeben sind, liegt es im Ermessen des Gemeinderates, eine Rechtsverordnung zu erlassen.

Die Freigabe sollte sich örtlich auf die Bezirke beschränken, in denen die Veranstaltung stattfindet oder sich auswirkt.

Der Bezirk soll deshalb - im Einvernehmen mit den Antragstellern und unter Berücksichtigung der Einwände der Interessenverbände - wie folgt festgelegt werden: Altstadt, Teile von Bergheim, Teile von Neuenheim.

gez.

Beate Weber